
Invasion beurlaubter Osterhasen

Vinzenz N. betreibt in Oberösterreich eine Landwirtschaft und hatte sich erstmals zum Anbau von Karfiol auf einer Fläche von über 10.000 m² entschlossen, die Anbaufläche aber nicht eingezäunt. Entsetzt hatte er eines schönen Junimorgens festgestellt, dass nur mehr Rümpfe vom Gemüse vorhanden waren – er hatte nicht gewusst, dass Hasen Karfiol außerordentlich schätzen, eine ganze „Haseninvasion“ musste stattgefunden haben! Rasch errichtete er einen Zaun, der aber offenbar für die Hasenhorde kein Hindernis darstellte, denn wieder kam es zu einem massiven Verbiss am Karfiol. Daraufhin errichtete die Jägerschaft einen wirkungsvollen Drahtzaun.

Die Jäger meinten, er sei am Schaden durch die Hasen mangels Zaunerrichtung selbst schuld, daher stellte Vinzenz N. einen Antrag bei der zuständigen Jagd- und Wildschadenskommission. Diese sprach zwar einen Entschädigungsbetrag zu, der aber zu gering im Verhältnis zum eingetretenen Schaden war. Daher wurde mit Hilfe eines Anwaltes ein Antrag bei Gericht wegen des Ersatzes von Wildschaden eingbracht.

Wie wird dies ausgehen?

Was ist ein Garten? Insbesondere ein Obst- und Gemüsegarten? Und was ist Feldgemüseanbau? Welche Flächen muss der Grundbesitzer einzäunen und welche nicht? Macht es einen Unterschied, ob Hasen im häuslichen Gemüsegarten oder am Feld wüten? Was ist der Unterschied zwischen einem gärtnerischen und einem landwirtschaftlichen Betrieb?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Ist Vinzenz N. Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung und umfasst sein Landwirtschafts-Rechtsschutz den Liegenschaftsrechtsschutz, kommt es darauf an, wo er seine Landwirtschaft betreibt, da unterschiedliche Jagdgesetze zur Anwendung kommen: Ist ein Gerichtsverfahren – wie in Oberösterreich – vorgesehen, dann kann er ab Gerichtsanhängigkeit mit der Übernahme seines Kostenrisikos rechnen, ist ausschließlich ein Verwaltungsverfahren vorgesehen – wie in Niederösterreich –, dann besteht kein Versicherungsschutz!

Einen ähnlichen Sachverhalt musste der OGH zu GZ 4 Ob 593/95 entscheiden: Der Kläger unterlag in erster Instanz, obsiegte in zweiter Instanz; der OGH bestätigte diese Entscheidung!

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

